

(Berichterstatter Abg. Dr. Kaiser.)

(A) Wir haben gerade geglaubt, daß durch die Beschlüsse, die wir hierzu gefaßt haben, der allgemeinen Wohlfahrt mehr gedient wird als durch das allgemeine Wahlrecht, insbesondere auch durch das Proportionalwahlrecht, und ich möchte als Standpunkt der Deputation hier nochmals festlegen, daß wir nicht die Herrschaft bestimmter Klassen für alle Zeiten stabilisieren wollen, sondern daß wir gerade die Herrschaft bestimmter Klassen in der Gemeinde ausgeschlossen haben wollen,

(Sehr richtig!)

sei es die Herrschaft der Massen, sei es die Herrschaft einzelner Besitzender. Wir wollen, daß die Gemeindevertretung ein getreues Spiegelbild der Zusammensetzung der Gemeinde sein soll,

(Sehr richtig!)

und wir wollen nicht, daß einzelne Berufsgruppen untergehen, wenn die allgemeine Wahl herrscht. Auch das Verhältniswahlrecht trifft nach unserer Meinung hier in diesem Falle nicht das Richtige, sondern es wird gerade durch das Verhältniswahlrecht auch die Herrschaft einer einzelnen Klasse ermöglicht, und zwar deswegen, weil das Verhältniswahlrecht nach unserer Überzeugung nur einen Faktor berücksichtigt, der bei Festsetzung eines Wahlrechtes mitsprechen soll, nämlich die Zahl, aber unberücksichtigt läßt die Bedeutung der einzelnen,

(Sehr richtig!)

und die Vereinigung von Zahl und Bedeutung, das ist dasjenige, was die Mehrheit der Deputation angestrebt hat und erreicht zu haben glaubt.

Und noch ein Wort zu der Vertretung der Industrie! Es wird uns, der Mehrheit der Deputation, zum Vorwurfe gemacht, daß sie damit einen Vorschlag gemacht habe, der künftighin das Industriegnaden dauernd zur Geltung bringen werde. Die Herren, die das sagen, verkennen meines Erachtens das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Das wohlverstandene Interesse — meine Herren, ich betone das —, das wohlverstandene Interesse des Arbeiters und des Arbeitgebers ist in der Gemeinde unserer Überzeugung nach dasselbe. Es hat der Arbeitgeber vor allen Dingen auch das Interesse, daß seine Arbeiter alle diese Vorteile haben, die Sie auf der linken Seite des Hauses so sehr betonen, und es ist auch in der Deputation zum Ausdruck gekommen, daß in den meisten Fällen

der Arbeitgeber in außerordentlich segensreicher Weise für seine Arbeiter mit sorgt,

(Lachen links.)

wenn er in der Gemeindevertretung sitzt. Meine Herren! Ich weiß, daß wir darüber auseinandergehen. Ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, den Standpunkt der Mehrheit der Deputation noch ausdrücklich zu betonen, daß es uns nicht darauf ankommt, eine Vertretung zu schaffen, die den Interessen der Allgemeinheit, der allgemeinen Wohlfahrt zuwiderläuft, und deshalb bitte ich Sie wiederholt, das, was wir hier auch für die Industrie geschaffen haben, anzunehmen. Ich darf noch bemerken, daß die Wünsche der Industrie selbst zum Teil weitgehend gegangen sind und daß wir geglaubt haben, uns mit den Bestimmungen, die wir Ihnen vorgeschlagen haben, schon ein gewisses Maß auferlegt zu haben.

(O je! bei den Sozialdemokraten.)

Wir haben nicht das Interesse der Industrie einseitig betonen wollen, sondern wir haben manchen Wunsch, den insbesondere der Verband der Industriellen in seiner Petition, die auch mit zur Beschlussfassung steht, zum Ausdruck gebracht hat, zurückgestellt, eben weil wir nicht einzelne Berufsgruppen haben bevorzugen, sondern die Wohlfahrt der Allgemeinheit haben fördern wollen.

(Lebhaftes Bravo! rechts und in der Mitte.)

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag Uhlig. Er lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, § 30 in folgender Fassung anzunehmen: Die Gemeindevertreter werden durch die allgemeine Wahl gewählt. Teilung der Gemeindevertreter und der Wähler in Klassen nach den Besitzverhältnissen, der Berufsstellung oder anderen Merkmalen ist unzulässig. In bezug auf die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit finden die Bestimmungen des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß weibliche Personen im gleichen Maße wie die männlichen stimmberechtigt und wählbar sind und die Verteilung der Gemeindevertreteritze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des Reglements für die Reichstagswahlen nach der Bekanntmachung vom 28. April 1903.“

Wer also für diesen Antrag ist, der bleibt sitzen, wer dagegen ist, der steht auf.

Der Antrag ist abgelehnt.